



Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement

Der Rektor der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Weiterbildungsreglements vom 25 Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR)

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das gesamte Weiterbildungsangebot der Berner Fachhochschule.

2. Organisation

Planung der Weiterbildung

Art. 2 Modulare Weiterbildungsstudiengänge beinhalten unter Umständen verschiedene inhaltliche und zeitliche Planungsvarianten. Es obliegt den Studierenden, sich Informationen zu beschaffen und sich rechtzeitig anzumelden.

Durchführungsmodalitäten

Art. 3 ¹ Die genauen Durchführungsmodalitäten sind dokumentiert und für die Studierenden zugänglich.

² Bei ungenügender Anmeldezahl kann die BFH die Weiterbildungsveranstaltung absagen. Bereits angemeldete Personen werden spätestens 2 Wochen vor Beginn der Weiterbildung über die Durchführung oder eine allfällige Annullierung benachrichtigt. Bei einer Annullierung werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Anpassungen des Weiterbildungsangebots

Art. 4 ¹ Die BFH kann Anpassungen am publizierten Weiterbildungsangebot vornehmen, zum Beispiel Programmänderungen, Terminänderungen, örtliche Veränderungen sowie didaktische Veränderungen. Die Studierenden sind so schnell wie möglich über solche Änderungen zu informieren.

² Sollten Dozierende oder Referierende kurzfristig ausfallen, versucht die BFH für das geplante Datum personellen Ersatz zu finden. Ist dies nicht möglich, so wird eine Ersatzleistung angeboten.

³ Eine Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen.

Studienreisen und Exkursionen **Art. 5** ¹ Die Teilnahme an von der BFH organisierten Studienreisen und Exkursionen liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Den Studierenden obliegt die Erfüllung der vollständigen und korrekten Reiseformalitäten. Die BFH haftet nicht für Schäden, welche die Teilnehmenden anlässlich einer Studienreise oder Exkursion erleiden. Vorbehalten bleibt Artikel 101 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG).¹

² Die BFH kann Studienreisen und Exkursionen absagen, wenn entsprechende Reisewarnungen von Bund oder Kanton vorliegen oder aus anderen wichtigen Gründen, wie dem Ausfall von Reise- und Delegationsleitenden.

³ Die BFH haftet nicht für die Kosten der Teilnehmenden für Flugtickets, Hotelreservierungen und für übrige Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Weiterbildung getätigt wurden.

Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Art. 6 ¹ Die rechtliche Debitorin oder der rechtliche Debitor ist grundsätzlich die oder der Studierende, unabhängig von der auf der Anmeldung angegebenen Rechnungsadresse. Die Rechnungsstellung erfolgt in Schweizer Franken an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail Adresse. Ein allfälliges Inkasso erfolgt gegenüber der Debitorin oder dem Debitor.

² Die Rechnungsstellung erfolgt vor Beginn des Weiterbildungsangebotes gemäss den ausgeschriebenen Kosten. Die Departemente können aus organisatorischen Gründen abweichende Regelungen vorsehen.

³ Grundsätzlich werden die Studiengebühren in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Besteht die Weiterbildung aus mehreren Modulen (z.B. CAS), so werden die Studiengebühren für das jeweilige Modul in Rechnung gestellt. Die Departemente können aus organisatorischen Gründen abweichende Regelungen vorsehen.

⁴ Die Vereinbarung von Ratenzahlung liegt im Ermessen der Departemente.

⁵ Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen lassen sich keinerlei Ansprüche gegenüber der BFH ableiten.

⁶ Wenn eine Weiterbildung durch die BFH abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden muss, können Studierende keine weitergehende Entschädigung als die anteilmässige Rückerstattung der Weiterbildungskosten geltend machen.

⁷ Die BFH behält sich Preisanpassungen vor. Für bereits angemeldete Teilnehmende gilt der zum Zeitpunkt der Anmeldung publizierte Preis.

Umfang der Leistungen

Art. 7 ¹ In den Studiengebühren sind die Kosten für die Lehre, die Benutzung der BFH-Infrastruktur und Lehrplattformen eingeschlossen.

² Nicht enthalten sind unter anderem Kosten für allfällige Bücher, Printmaterialien, eBooks, Verpflegung, Unterbringung, Reisekosten, Studienreisen und Exkursionen (z.B. Flug, Visa).

¹ BSG 153.01



Inkrafttreten

Art. 8 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Weiterbildungsangebote, auf welche das Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule vom 25. Juni 2020 Anwendung findet.

Bern, 2. Juli 2023

Berner Fachhochschule

Sig.
Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor